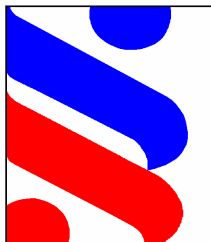


Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3530



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen und richter,
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Vorstand
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

Elektronische Post

Schleswig-Holsteinischer Landtag
– Innen- und Rechtsausschuss –
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

DER VORSTAND

Mitglied des Vorstands:
Peter Fölsch
Landgericht Lübeck
Telefon: 0451-371-1717
E-Mail: peter.foelsch@
lg-luebeck.landsh.de

Stellungnahme Nr.: 17/2014

Ihr Zeichen: L 21
Ihre Nachricht vom: 22.09.2014

29.10.2014

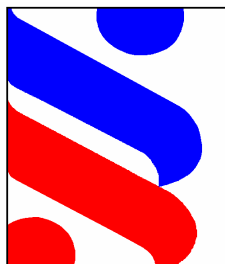
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes
und zur Änderung weiterer Gesetze (LT-Drucksache 18/2106)**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes bedankt sich für die Anhörung und überreicht – anliegend – seine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Fölsch



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Oktober 2014
Stellungnahme Nr. 17/2014
Abrufbar unter www.richterverband.de

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes (LT-Drs. 18/2106)

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband nimmt zu dem Entwurf eines Gesetzes der Landtagsfraktion der PIRATEN zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung, wie folgt, Stellung:

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hält die vorgeschlagenen Änderungen im Landesjustizverwaltungskostengesetz für nicht geboten.

1.)

Der Gesetzesentwurf schlägt vor, dass nach einer neuen Nr. 3 der Anmerkung zu Nr. 5 des Kostenverzeichnisses des Landesjustizverwaltungskostengesetzes Gebühren für die Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung nicht erhoben werden, „wenn die Entscheidung zur Veröffentlichung in einem der Allgemeinheit entgeltfrei zur Verfügung stehenden Medium überlassen werden soll“.

In seiner Entscheidung vom 26.02.1997 hat sich das Bundesverwaltungsgericht (in: NJW 197, 2694) mit den Pflichten der Gerichte zur Veröffentlichung von Gerichts-

entscheidungen befasst: Danach ist die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist eine öffentliche Aufgabe. Es handelt sich um eine verfassungsunmittelbare Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt und damit eines jeden Gerichts. Zu veröffentlichen sind alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann. Veröffentlichungswürdige Entscheidungen sind durch Anonymisierung bzw. Neutralisierung für die Herausgabe an die Öffentlichkeit vorzubereiten. Bei der Herausgabe von Gerichtsentscheidungen zu Zwecken der Veröffentlichung obliegt den Gerichten eine Neutralitätspflicht. Ihr entspricht ein Anspruch der Verleger von Fachzeitschriften wie auch von sonstigen Publikationsorganen auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb.

Zu dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts steht die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen nicht entgegen.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband gibt auch folgendes zu bedenken: Die Überlassung einer Gerichtsentscheidung erfordert in der Praxis einen nicht unbeachtenden Aufwand. Dieser Aufwand ist bereits in dem Gesetzesentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes, in dem auch die Einführung der Pauschale für die Überlassung einer Gerichtsentscheidung vorgeschlagen worden ist, im einzelnen bezeichnet worden (vgl. LT-Drs.: 15/3800, S. 3): Heraussuchen der Entscheidung, Anonymisierung der Entscheidung, Fertigen der Abschriften, Übermittlung der Abschriften, Portokosten, Überwachung des Zahlungseingangs. Der Hauptteil dieses Aufwandes dürfte im Heraussuchen der Entscheidung und im Anonymisieren der Entscheidung liegen. Das Anonymisieren der Entscheidung erfordert insbesondere, dass die gesamte Entscheidung im Hinblick auf persönliche – und dann zu schwärzende – Daten durchzulesen ist.

Sollte die Überlassung einer Gerichtsentscheidung zum Zweck der Veröffentlichung überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, wie der Gesetzesentwurf geltend macht, erscheint die Gesetzesänderung auch deshalb nicht geboten, weil in der Anmerkung Nr. 2 zu Nr. 5 des Kostenverzeichnisses des Landesjustizverwaltungskostengesetzes eine ausreichende Absehungsmöglichkeit besteht.

2.)

Der Gesetzesentwurf schlägt vor, dass in einem neuen Satz 2 der Nr. 2 der Anmerkung zu Nr. 5 des Kostenverzeichnisses des Landesjustizverwaltungskostengesetzes klargestellt wird, dass die Verwendung von überlassenen Gerichtsentscheidungen „zu wissenschaftlichen oder Studienzwecken regelmäßig im öffentlichen Interesse liegt“.

Es ist in der Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt, dass die Verwendung einer gerichtlichen Entscheidung zu wissenschaftlichen Zwecken im öffentlichen Interesse liegt (vgl. z.B.: LG Lüneburg NJW 2010, 881). Einer gesetzgeberischen Klarstellung bedarf es deshalb nicht.

Dem Vorschlag, dass auch die Verwendung einer gerichtlichen Entscheidung zu Studienzwecken dem öffentlichen Interesse dient, kann der Schleswig-Holsteinische Richterverband nicht beitreten. Es ist schon nicht klar, was unter „Studienzwecken“ zu verstehen ist.

3.)

Der Gesetzesentwurf schlägt vor, dass in einer neuen Nr. 5.2 des Kostenverzeichnisses des Landesjustizverwaltungskostengesetzes die Gebühr für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien auf EUR 5,00 reduziert wird.

Der Hauptaufwand bei der Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung liegt, wie bereits geschildert, im Heraussuchen der Entscheidung und im Anonymisieren der Entscheidung. Dieser Aufwand besteht gleichermaßen bei der Übermittlung von Ausfertigungen, Kopien, Ausdrucken oder von elektronisch gespeicherten Dateien. Es erscheint deshalb fraglich, ob die vorgeschlagene Bemessung der Gebühr auf EUR 5,- bei der Überlassung einer elektronischen Datei der gerichtlichen Entscheidung kostendeckend sein kann.

Eine Alternative zu Nr. 5 des Kostenverzeichnisses des Landesjustizverwaltungskostengesetzes könnte die Lösung des Landesjustizkostengesetzes des Landes Bayern sein:

- Dort ist für die Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung eine Gebühr von EUR 7,50 vorgesehen.
- Des weiteren:
 - o Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax kommen EUR 10,- für die ersten 10 Seiten, EUR 0,50 je Seite für die 11. bis 50. Seite und EUR 0,15 je Seite ab der 51. Seite hinzu.
 - o Bei der Herstellung und Überlassung als elektronisches Dokument kommen EUR 7,50 hinzu.